BUNDESKARTELLAMT
7. Beschlussabteilung

B 7 - 42/06

Bußgeldbescheid

In dem Kartellordnungswidrigkeitenverfahren

gegen

1. [...] - Betroffener zu 1 -
2. [...] - Betroffener zu 2 -
3. [...] - Betroffener zu 3 -
4. [...] - Betroffener zu 4 -
5. [...] - Nebenbetroffene zu 1 -
6. [...] - Nebenbetroffene zu 2 -

Verteidiger des Betroffenen zu 1 und der Nebenbetroffenen zu 2 :
[...]

Verteidiger des Betroffenen zu 2: [...]
Verteidiger des Betroffenen zu 3: [...]
Verteidiger der Nebenbetroffenen zu 1: [...]

Verteidiger des Betroffenen zu 4: [...]

hat die 7. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 25. April 2007 beschlossen:

1. Den Betroffenen zu 1 bis 4 und weiteren Mitarbeitern der Nebenbetroffenen zu 1 wird zur Last gelegt, gegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 14 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung [GWB (1999)] bzw. gegen § 21 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 1 GWB in der ab dem 15. Juli 2005 geltenden Fassung [GWB (2005)] verstoßen und damit gemäß § 81 Abs. 1 GWB (1999) bzw. § 81 Abs. 3 GWB (2005) ordnungswidrig gehandelt

zu haben, indem sie auf den Märkten für elektrische und nicht-elektrische Haushaltskleingeräte Druck auf Händler ausgeübt haben, um sie zur Einhaltung von empfohlenen Preisen zu veranlassen, und Zwischenhändler zum Lieferboykott von Händlern, die empfohlene Preise nicht eingehalten haben, aufgerufen haben.

Dies betrifft die folgenden Sachverhalte:

1. Drohung mit der Einstellung der Belieferung und der Einbehaltung von Vertriebsprämien gegenüber Händlern in acht Fällen,
2. Durchführung und Teilnahme an Vorträgen zur Erarbeitung und Kommunikation von Maßnahmen zur Druckausübung auf Händler in zwei Fällen,
3. Aufforderung an Zwischenhändler zum Lieferboykott von Händlern in drei Fällen.

2. Gegen die Nebenbetroffene zu 1 werden die folgende Geldbußen festgesetzt:

Wegen der unter 1. aufgeführte Verstöße wird jeweils eine Geldbuße in Höhe von

[...] EUR
(in Worten:.... Euro)

festgesetzt, also insgesamt

[...] EUR
(in Worten: .... Euro);

wegen der unter 2. aufgeführten Verstöße wird jeweils eine Geldbuße in Höhe von

[...] EUR
(in Worten: .... Euro)

festgesetzt, also insgesamt

[...] EUR
(in Worten: .... Euro);

wegen der unter 3. aufgeführten Verstöße wird jeweils eine Geldbuße in Höhe von

[...] EUR
(in Worten: .... Euro)

festgesetzt, also insgesamt

[...] EUR

(in Worten: .... Euro)

und somit für sämtliche Verstöße insgesamt

[...] EUR

(in Worten: ....Euro).

3. Die Nebenbetroffene zu 1 hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen (§ 105 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)).

   Die Gebühren betragen nach § 107 Abs. 1 OWiG für die Nebenbetroffene zu 1

   [...] EUR

   (in Worten: .... Euro).

   Die Auslagen betragen

   [...] EUR

   (in Worten: ...Euro, ... Cent)

   und sind von den Nebenbetroffenen als Gesamtschuldner zu tragen (§ 105 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 466 StPO).

4. Die Nebenbetroffene zu 1 wird aufgefordert, die Geldbußen und die Gebühren sowie von den Auslagen einen Anteil in Höhe von [...] EUR, d.h. für die Nebenbetroffene zu 1 insgesamt

   [...] EUR

   (in Worten: ... Euro, ... Cent),

   spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheids unter Angabe des **[...]** auf das Konto der

   [...]

   zu zahlen. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit hat die Nebenbetroffene zu 1 schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihr die fristgerechte Zahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist (§ 66 Abs. 2 Nr. 2b OWiG).

   Wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann das Oberlandesgericht Düsseldorf nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit auf

Antrag des Bundeskartellamtes Erzwingungshaft anordnen (§§ 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 99 OWiG; §§ 83, 86 GWB).

5. Als Beweismittel dienen die Unterlagen, die am 05.04.2006 bei Durchsuchungen der Nebenbetroffenen zu 1 und 2 gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 StPO förmlich beschlagnahmt und bei Durchsuchung der [...] sowie in der Wohnung von [...]freiwillig herausgegeben wurden, sowie die Einlassungen der Nebenbetroffenen zu 1 und 2 vom 1.9.2006.

Begründung

A.

Die Nebenbetroffene zu 1 (nachfolgend: „...“) und die Nebenbetroffene zu 2 (nachfolgend: „...“) sind deutschlandweit in Herstellung und Vertrieb von Elektrokleingeräten und Haushaltsprodukten tätig. Die [...] erzielte im Jahre 2005 deutschlandweite Umsätze i.H.v. rund [...] Mio. Euro. [...] erzielte im Jahre 2005 deutschlandweit Umsätze i.H.v. [...] Euro. Sie werden mittelbar von der [...] kontrolliert, die laut Jahresbericht in 2005 einen weltweiten Jahresumsatz in Höhe von rund [...] Mio. Euro erzielte. Die Produkte werden in Deutschland u.a. unter den Markennamen [...] in Fachhandelsgeschäften, Fachmärkten und Kaufhäusern verkauft. Der Betroffene zu 1 (nachfolgend: [...]) ist Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis der [...] und der [...]. Der Betroffene zu 2 (nachfolgend: [....]) und der Betroffene zu 3 (nachfolgend: [...]) haben laut Handelsregisterauszug vom 22.11.2006 jeweils Gesamtprokura für [...] und [...]. Der Betroffene zu 4 (nachfolgend: [...]) hat laut Handelsregisterauszug vom 22.11.2006 Gesamtprokura für [...]. Nach eigenen Angaben hat Herr [...] das Unternehmen zum 31.12.2004 verlassen. Herr [...] hat die Funktion des Vertriebsdirektors inne. Herr [...]war bis 2004 in der Funktion als Vertriebsdirektor für die Marke [...] tätig. Herr [...] ist in der Funktion des Marketingdirektors tätig.

Das Produktportfolio von [...] und [...]umfasst eine Vielzahl an elektrischen und nichtelektrischen Haushaltskleingeräten, beispielsweise Bügeleisen, Staubsauber, Heizlüfter, Haartrockner, Küchengeräte wie Kaffeemaschinen oder Wasserkocher, Kaffeevollautomaten, aber auch Töpfe und Pfannen. Nach einer von [...] vorgelegten GfK-Studie erzielen [...]und [...] mit ihren Marken auf einem deutschen Gesamtmarkt für Elektrokleingeräte einen Marktanteil von rund [...]%. Sie ist in vielen Produktmärkten Marktführer und erzielt erheblich höhere Marktanteile, so beispielsweise bei Bügeleisen ([...]%), Toastern ([...]%) oder Kaffeemaschinen ([...]%), Nespresso-Geräten ([...]%) oder Handrühr-Geräten ([...]%) (siehe Präsentation Jahresgespräche 2006, Bl. 63-67 Beweismittelakte [Bew.-A.]). Ein Teil der Produktpalette von [...] und [...] wird in Produktlinien mit den Bezeichnungen [...] und [...] vertrieben. Diese Produktlinien werden im wesentlichen über Fachhändler, die Mitglied der [...] des Fachhandels Elektro-Haushalt sind, verkauft und darüber hinaus auch in ausgewählten Fachmärkten und Kaufhäusern.

Die [...] des Fachhandels Elektro-Haushalt (nachfolgend: [...]) ist eine so genannte herstellergestützte Mittelstandsvereinigung in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins

mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie wurde 1986 unter dem Namen [...] gegründet. Die Gründung der [...] ist seinerzeit dem Bundeskartellamt angezeigt worden. Die Zahl der Mitglieder, darunter überwiegend Fachhandelsgeschäfte und Fachmärkte, betrug im Jahre 2002 etwa 5.500 (siehe das vorliegende Mitgliederverzeichnis für 2002, Bl. 379ff. Verfahrensakte [Verf.-A.]). Derzeit hat die [...] rund 3.600 Mitglieder (siehe Schriftsatz vom 01.09.2006, Bl. 330 Verf.-A.). Die Mitglieder der [...] sind in sechs regionalen Landesgruppen organisiert. Die [...] handelt durch Organe, nämlich Mitgliederversammlungen oder Mitgliederversammlungen auf Landesgruppenebene, Beirat und Vorstand. Die Mitglieder des Beirates werden in Mitgliederversammlungen gewählt, und zwar je Landesgruppe zwei Beiräte, die selbst auch [...]-Mitglied sind. Aus der Mitte des Beirats werden drei Vorstandsmitglieder gewählt. Ebenfalls aus der Mitte des Beirates werden Fachausschüsse gebildet. Die [...] verschickt zudem regelmäßige Rundschreiben und Informationsbriefe an ihre Mitglieder („[...]-Kontakt“ und „[...] Impulse“ für den Verkauf).

Ziel der [...] ist es, die „Leistungsfähigkeit des Fachhandels im Markt für elektrische und nichtelektrische Haushaltskleingeräte durch geeignete Marketing- und Vertriebsmaßnahmen [zu] stärken“ (siehe § 2 der [...]-Satzung vom 1. Juli 2002, Bl. 15 Verf.-A.). Die [...]-Mitglieder haben die Möglichkeit, bestimmte Geräte der Marken [...] und [...] exklusiv zu beziehen und zu vertreiben. Es handelt sich dabei um die oben erwähnten [...] und [...] Geräte. Für diese Produkte spricht die [...] u.a. unverbindliche Preisempfehlungen (so genannte unverbindliche Mittelstandsempfehlungen) aus. In einem oder mehreren der [...]-Fachausschüsse wird von den teilnehmenden [...]-Beiräten entschieden, welche Produkte unter dem Label [...] und [...] vermarktet werden. Von diesen Beiräten werden auch die Entscheidungen über Preisempfehlungen getroffen (siehe Schreiben der [...] an das Bundeskartellamt vom 08.02.2002, Bl. 5 Bew.-A.). An den Ausschusssitzungen nahmen nachweislich auch leitende Mitarbeiter der [...] teil (siehe Protokolle der [...]-Beiratsitzungen am 12.08.2003 und 19./20.08.2003, Bl. 7 und 20 Bew.-A.). Obwohl die Geräte der [...] und der [...] prinzipiell exklusiv den [...]-Mitgliedern vorbehalten sind, werden sie auch von so genannten bilateralen Partnern vertrieben, die nicht [...]-Mitglied sind, z.B. Warenhäuser, Versandhäuser oder Elektrofachmärkte. Die [...] zahlt den [...]-Mitgliedern und den bilateralen Partnern für den Verkauf von Geräten der [...] und [...] Vertriebsprämien, auch als Rückvergütungen bezeichnet. Diese belaufen sich bei Geräten der [...] auf [...]% des Listenpreises, bei der [...] auf [...]% des Listenpreises.

Seit 2005 erfolgt die Abwicklung und die Vergütung von Vertriebsprämien für Geräte [...] über das so genannte [...]. [...].

B.

Verantwortliche und Mitarbeiter der [...] haben zwischen 2003 und 2006 in zahlreichen Fällen wirtschaftlichen Druck auf [...]-Mitglieder ausgeübt, um diese zur Einhaltung empfohlener Preise zu veranlassen. Zu diesem Zweck wurde [...]-Mitgliedern die Einstellung der Belieferung mit Geräten der [...] und [...] und/oder die Einbehaltung von Vertriebsprämien (Rückvergütungen) angedroht. Teilweise wurden Sperren tatsächlich verhängt, weil Händler empfohlene Preise nicht eingehalten haben. Darüber hinaus wurden von [...] Drohungen gegen eine größere Zahl von [...]-Mitglieder gerichtet, indem ihnen ein Sanktionsmechanismus – Liefersperre und Rückvergütungssperre – angekündigt wurde, den sie bei „Preisverstößen“ zu erwarten hatten. In diesem Zusammenhang wurde verdeutlicht, dass [...]einen hohen Aufwand zur Beobachtung von Händlerpreisen unternimmt. Diese Sanktionsmechanismen wurden bei [...]-Ausschusssitzungen den [...]-Beiräten zur Kenntnis gebracht. Diese vertreten gemäß § 8.6 der [...]-Satzung die Interessen der [...]-Mitglieder, so dass die Drohungen mittels der Beiräte an eine größere Zahl von [...]-Mitglieder gerichtet war. Ferner wurden Großhändler (so genannte Vorlieferanten) dazu aufgefordert, diejenigen [...]-Mitglieder, die empfohlene Preise nicht einhalten, nicht mehr zu beliefern.

Diese Maßnahmen gründeten auf einem umfänglichen Überwachungs- und Ahndungssystem. Bei [...] waren zahlreiche Personen mit der Beobachtung von Verkaufspreisen der Händler befasst. Neben den verantwortlichen Mitarbeitern für Vertrieb und Marketing waren weitere Mitarbeiter mit der Beobachtung und Kontrolle von Verkaufspreisen befasst, darunter nachweislich [...](siehe Emails vom 24.10.2005, Bl. 5-8 Verf.-A.), [...] (siehe Email vom 09.03.2003, Bl. 72 Bew.-A.: „*hallo [...], hat offenes ladenlokal, preise werden eingehalten, [...] beitritt[;] [...]. ist sauber[;] war mit [...]gem. beim kunden*“ [Dieses Zitat und alle folgenden sind wiedergegeben im Original.]), [...](siehe Email vom 16.02.2006, Bl. 68 Bew.-A.: „*Habe u.g. Kunden gestern besucht und habe auf Einhaltung unseres Vertriebskonzeptes bestanden. Preise wurden unmittelbar auf Tiefstpreisniveau ([...] € unter UVP) erhöht.*“), [...](siehe Email vom 29.10.2003, Bl. 71 Bew.-A.: „*Gestern am 28.10.2003 war ich beim Kunden und habe mit Herrn [...] über unsere Probleme zwecks Preisstellung [...] gesprochen. Herr [...] hat in meinem beisein die Preise nach oben korrigiert. Des weiteren hat er sich bereit erklärt, unsere Preise der [...] Geräte beizubehalten.*“) und [...] (siehe Email von [...]vom 04.04.2006, Bl. 70 Bew.-A.: „*[...] es kursieren mittlerweile auch Preise im Internet, die in keinster Weise mehr nachvollziehbar sind. [...] Bekommen wir das denn*

nicht in den Griff? Schauen Sie sich bitte mal diese Seite an [...]“). Zudem hat [...] einen externen Dienstleister, die Agentur [...], mit der Beobachtung von Verkaufspreisen im Internet beauftragt, die in 14-tätigen Abständen eine Übersicht über Verkaufspreise vorlegte (siehe Präsentation vom 19./20.08.2003, Bl. 29 Bew.-A. und Protokoll der [...]-Beiratssitzung vom 12.08.2006, Bl. 23 Bew.-A.). Hieraus ergibt sich, dass individuelle Händlerverkaufspreise systematisch erfasst wurden und Abweichungen von empfohlenen Preisen individuell festgestellt werden konnten.

Zugleich wurde bei [...] eine Geschäftseinheiten übergreifende Systematik entwickelt, dokumentiert und kommuniziert, mit der gegen jene Anbieter vorgegangen wird, die mit ihrer Preissetzung von den empfohlenen Preisen abweichen (siehe Präsentation „*Maßnahmen gegen marktstörende Anbieter*“ vom 19./20.08.2003, Bl. 32 Bew.-A.). Diese Systematik wurde in Präsentationen dokumentiert und [...]-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Demnach wurden bei einem festgestellten Angebot mit Preisabweichung die Geschäftseinheiten [...] innerhalb der [...] [...] informiert und geprüft, ob der anbietende Händler ein [...]-Mitglied ist. Falls der betreffende Händler [...]-Mitglied ist und der Preis nicht „korrigiert“ wurde, wurde die Rückvergütung gesperrt und (über den Vorlieferanten) eine Liefersperre verhängt. Diese Maßnahmen wurden nachweislich bei mindestens zwei [...]-Beiratsitzungen am 12.08.2003 und am 19./20.08.2003 den anwesenden [...]-Beiräten und [...]vorgestellt (siehe Sitzungsprotokolle und zugehörige Präsentationsunterlagen). Teilweise wurden [...]-Beiratssitzungen auch dazu genutzt, erfolgreiche Interventionen darzustellen (siehe Email von Herrn [...] vom 7.2.2006, Bl. 69 Bew.-A.: „*Für 21./22. Febr. (Beiratssitzung) sollten wir die Beispiele auflisten, wo wir eingeschritten sind.*“). Mitarbeiter von [...] wurden angewiesen, sich an die beschriebene Vorgehensweise zu halten (siehe z.B. Email von Herrn [...]vom 17.02.2006. Bl. 68 Bew.-A.: „*[...] Geräte müssen zur [...] Empfehlung vermarktet werden. Sonst stoppen wir erst mal die Auszahlung. [...]*“). Neben den belegten Fällen, in denen einzelnen Händlern auf schriftlichem Wege die Sperre der Rückvergütung und Belieferung angedroht oder ausgesprochen wurde, wurden die Mitarbeiter konkret angewiesen, auf die Preissetzung aller Händler Einfluss zu nehmen (siehe z.B. Email von [...] vom 04.04.2006, Bl. 70 Bew.-A.: „*Bis dahin bitte auf alle Händler einwirken und die lokalen Preise unter Kontrolle halten.*“). Daraus ergibt sich, dass nicht nur Herr [...], sondern zahlreiche weitere Mitarbeiter der oben genannten Geschäftseinheiten über dieses Vorgehen informiert waren und es teilweise selbst ausgeführt haben. Die Zahl der involvierten Geschäftsbereiche und der involvierten Mitarbeiter zeigt den hohen organisatorischen Grad und die hohe Reichweite des oben aufgeführten Kontroll- und Ahndungssys-

tems. Die Dokumentation des Vorgehens zeigt, dass die Handlungsabläufe bei Feststellung einer „Preisabweichung“ fest definiert und somit institutionalisiert waren.

C.

1. Aus den unter Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführten Beweismitteln geht hervor, dass die Betroffenen zu 1 bis 4 einzeln und teilweise gemeinschaftlich Druck auf Fachhändler zur Einhaltung von Preisempfehlungen ausgeübt haben.

   1.1. Sieben gleichlautende Briefe unter dem gemeinsamen Briefkopf von [...] und [...] vom 22.03.2005 (Bl. 43-49 Bew.-A.), unterzeichnet von Herrn [...] und Herrn [...], an die [...], in denen diese über die Sperre der Rückvergütung und die Einstellung der Belieferung mit bestimmten Produkten informiert wurden mit der Begründung, sie hätten die Preisempfehlung nicht eingehalten. („*Leider müssen wir feststellen, dass Ihr Unternehmen [...]-Geräte weit unter der Preisempfehlung des [...]-Beirates anbietet. Im Interesse der Zielsetzung dieser [...] - Konzeption kann dies von uns nicht akzeptiert werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Zahlung der Leistungsvergütung ([...] – Rückvergütung) für diese Produkte im laufenden Geschäftsjahr 2005.*“).

   1.2. Emailkonversation zwischen Herrn [...]und Herrn [...] am 17. und 20.04.2004 (Bl. 54-55 Bew.-A.), in der Herr [...] die Anweisung erteilt, der Firma [...] aufgrund ihrer Preisgestaltung die Rückvergütung zu sperren (siehe Email vom 17.04.2004 von Herrn [...]: „*Wenn wir uns einig sind, dann erfolgt nach der erneuten Ankündigung ein entsprechendes Schreiben über das Streichen der Rückvergütung für 2004 für alle 3 Marken, falls danach immer noch [...]-Geräte zu falschen Preisen, erfolgt der letzte Schritt.*“ Email vom 20.04.2004 von Herrn [...]: „*Die Sperre für die Rückvergütung ist sofort zu veranlassen und der Kunde davon in Kenntnis zu setzen. […] Über Fr. [...] ist von [...] die Kündigung der Mitgliedschaft anzufordern*.“). Der Vorgang wurde mit Schriftsatz vom 21.09.2006 eingeräumt (Bl. 366 Verf.-A.).

   1.3. Ein Brief unter dem gemeinsamen Briefkopf von [...] und [....] vom 24.05.2004 an die Firma [...] (Bl. 53 Bew.-A.), von Herrn [...]und Herrn [...] unterzeichnet, in dem diese über die Sperre der Rückvergütung und die Einstellung der Belieferung mit bestimmten Produkten informiert wurde, mit der Begründung, sie hätte die Preisempfehlung nicht eingehalten („*Leider müssen wir feststellen, dass Ihr Unternehmen weiterhin [...]-Geräte im Internet unter der Preisempfehlung anbietet. Im Inte-*

resse der [...]-Mitglieder kann dies nicht akzeptiert werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Sperre der [...]-Rückvergütung für das laufende Geschäftsjahr 2004.“).

1.4. Eine interne Mitteilung von [...] vom 11.08.2004 (Bl. 56 Bew.-A.), in der darüber informiert wird, dass gegen die Firma [...] wegen „*deutliche[r] Preisunterschreitung*“ eine Rückvergütungssperre verhängt wurde. Die Entscheidung über die Sperre wurde von Herrn [...] getroffen und per Email vom 25.08.2004 den [...] Mitarbeitern [...] mitgeteilt („*Also sperren. Bitte alle informieren. Auch [...].*“, Bl. 57-58 Bew.-A.).

1.5. Ein Brief unter dem gemeinsamen Briefkopf von [...] und [...] vom 19.10.2005, unterzeichnet von Herrn [...] und Herrn [...], an die Firma [....], in dem diese über die Sperre der Rückvergütung und die Einstellung der Belieferung mit bestimmten Produkten informiert wurde, mit der Begründung, sie habe die Preisempfehlung nicht eingehalten (Bl. 1 Verf.-A.). („*Leider müssen wir feststellen, dass Ihr Unternehmen [...] als auch [...]-Geräte weit unter der Preisempfehlung des [...]-Beirates anbietet. Im Interesse der Zielsetzung dieser [...]-Konzeption und unserem eindeutigen Bekenntnis „Stopp dem Beratungsdiebstal“ kann Ihr Verhalten von uns nicht akzeptiert werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt ab sofort keine Zahlung der Leistungsvergütung […] für das laufende Geschäftsjahr 2005.*“)

Aus den unter 1.6 und 1.7 aufgeführten Beweismitteln geht hervor, dass Mitarbeiter der [...], die nicht als Prokurist oder Geschäftsführer bei [...] tätig waren, Druck auf Fachhändler zur Einhaltung von Preisempfehlungen ausgeübt haben.

1.6. Ein Schreiben unter dem gemeinsamen Briefkopf von [...] und [...] vom 07.10.2003, aus dem hervorgeht, dass den Firmen [...] und [...] aufgrund ihrer Preissetzung die Rückvergütung gesperrt wurde (Bl. 52 Bew.-A.: „*Die von beiden Händlern teilweise angewandte Preispolitik für ausgewählte Fachhandelsgeräte der [...] [...] steht im krassen Gegensatz zu den ausgewiesenen unverbindlichen Preisempfehlungen des [...]-Beirates. [...] In Absprache mit dem [...]-Beirat haben wir bereits die Bearbeitung vorliegender Fachhandelsvergütungen für [...]-geräte ausgesetzt.*“). Die Intervention war erfolgreich, da die Preise anschließend „*nach oben korrigiert*“ wurden (Bl. 71 Bew.-A.).

1.7. Emailkonversation zwischen Herrn [...] und der Firma [...] vom 27.10.2005, in der Hr. [...] mit einer Aussetzung der Belieferung droht, falls [...] nicht ein bestimmtes Gerät von der Website nimmt oder dessen Preis auf den empfohlenen [...]-Preis heraufsetzt (Bl. 50 Bew.-A.: „*Entweder Sie nehmen das Gerät heraus oder setzen*

es auf den im Rahmen der [...]-Vereinbarung für Artikel aus der [...] abgestimmten MSH Tiefstpreis bei dem Modell [...] in Höhe von 1.499 Euro. Falls die Umsetzung nicht bis Freitag stattfindet, werden die vertraglichen Leistungen einschließlich der Belieferungsmodalitäten aus dem [...] Marken-Mehrwert ausgesetzt.“). Die Drohung war erfolgreich, da anschließend das Gerät aus dem Internet herausgenommen wurde (Bl. 51 Bew.-A.: Email vom 28.10.2005: *„Gerät ist draußen - 10:00 Uhr“*). Über das Vorgehen von Herrn [...] ist Herr [...] per Email vom 28.10.2005 informiert worden.

2. Aus den unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Beweismitteln geht hervor, dass Mitarbeiter von [...] und [...] mit der Durchführung und Teilnahme an Vorträgen zur Erarbeitung und Kommunikation von Maßnahmen Druck auf Fachhändler zur Einhaltung von Preisempfehlungen ausgeübt haben.

   2.1. Protokoll der [...]-Ausschusssitzung vom 12.08.2003, das Herrn [...] als Teilnehmer ausweist (Bl. 20-24 Bew.-A.). In dieser [...]-Ausschusssitzung wurden die oben beschriebene Systematik und die Sanktionsmechanismen, mit denen gegen Anbieter vorgegangen wird, die mit ihrer Preissetzung von den empfohlenen Preisen abweichen, den [...]-Beiräten und anwesenden [...]-Mitarbeitern in Form einer Präsentation vorgestellt (Bl. 31-42 Bew.-A.). Die Präsentation wurde laut Protokoll vom 12.08.2006 von Herrn [...] gehalten (Bl. 22 Bew.-A.).

   2.2. Protokoll der [...]-Ausschusssitzung vom 19./20.08.2003 (Bl. 7-19 Bew.-A.), das Herrn [...]und Herrn [...] als Teilnehmer ausweist. In dieser [...]-Ausschusssitzung wurden die oben beschriebene Systematik und die Sanktionsmechanismen, mit denen gegen Anbieter vorgegangen wird, die mit ihrer Preissetzung von den empfohlenen Preisen abweichen, den [...]-Beiräten und anwesenden [...]-Mitarbeitern in Form einer Präsentation vorgestellt (siehe Teilnehmerliste und Verteiler des Sitzungsprotokolls, siehe Präsentation vom 19./20.08.2003, Bl. 25-31 Bew.-A.). Aus dem Protokoll geht ferner hervor, dass diese Präsentation von Herrn [...] gehalten wurde.

3. Aus den unter 3.1 aufgeführten Beweismitteln geht hervor, dass die Herren [...] und [...] gemeinschaftlich Vorlieferanten zur Einstellung der Belieferung von Händlern aufgefordert haben:

   3.1. Vier einzelne Briefe unter dem gemeinsamen Briefkopf von [...] und [....] vom 24.05.2004 an die Vorlieferanten [..., ..., ..., ...], unterzeichnet von Herrn [...] und

Herrn [...] (Bl. 59-63 Bew.-A.). Aus diesen Briefen geht hervor, dass die Adressaten als Vorlieferanten aufgefordert wurden, die Belieferung des Fachhändler [....] einzustellen, weil dieser mit einer Belieferungssperre belegt wurden, da dieser der „*Verpflichtung zur Einhaltung der Preis-Empfehlungen des [...] Beirates*“ nicht nachgekommen war. („*Vor diesem Hintergrund setzen wir Sie in Kenntnis, dass in einem ersten Schritt eine Sperre der Rückvergütungen für das Geschäftsjahr 2004 erfolgt. […] Desweiteren sind Sie aufgefordert, die Belieferung von [...] Ware […] an diesen Kunden einzustellen*.“)

Des weiteren geht aus den Beweismitteln 3.2 und 3.3 hervor, dass Mitarbeiter der [...], die nicht als Prokurist oder Geschäftsführer bei [...] tätig waren, Vorlieferanten zur Einstellung der Belieferung von Händlern aufgefordert haben.

3.2. Ein Brief unter dem gemeinsamen Briefkopf von [...] und [....] an den Vorlieferanten [...] vom 19.10.2005, unterzeichnet von [....] (Bl. 3 Verf.-A.). Aus diesem Brief geht hervor, dass der Adressat als Vorlieferant aufgefordert wurde, die Belieferung des Fachhändlers Firma [...] einzustellen, weil dieser mit einer Belieferungssperre belegt wurde, da er der „*Verpflichtung zur Einhaltung der Preis-Empfehlungen des [...]-Beirates*“ nicht nachgekommen war.

3.3. Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten von [...] vom 01.09.2006 (Bl. 345 Verf.-A.), aus dem hervorgeht, dass Mitarbeiter von [...] den Vorlieferanten [...] aufgefordert haben, die Belieferung von Fachhändlern zur Durchsetzung von Preisempfehlungen einzustellen.

Die Betroffenen und die Nebenbetroffenen haben mit Schriftsätzen vom 12.12.2006 Gelegenheit zu Stellungnahme erhalten. Ferner haben die Betroffenen und die Nebenbetroffenen am 28.12.2006 bzw. 11.01.2007 Akteneinsicht erhalten. Mit ihren Stellungnahmen vom 24.01.2007 (Bl. 624ff. Verf.-A.) bzw. 07.02.2007 (Bl. 646ff. Verf.-A.) wurden die vorstehend dargestellten Handlungen sachverhaltlich eingeräumt. Wegen des weiteren Vortrags der Betroffenen und Nebenbetroffenen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

D.

Mit den durch die unter 1.1 bis 1.5 aufgeführten Beweismitteln belegten Handlungen haben die Betroffenen zu 1 bis 4 dem kartellrechtlichen Verbot der Druckanwendung gemäß

§ 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des GWB in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung [GWB (1999)] bzw. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 des GWB in der ab dem 15. Juli 2005 geltenden Fassung [GWB (2005)] vorsätzlich (direkter Vorsatz) zuwider und damit in fünf Fällen ordnungswidrig gehandelt. Nach § 81 Abs. 1 GWB (1999) bzw. § 81 Abs. 3 GWB (2005) handelt ordnungswidrig, wer seinen Abnehmern Nachteile androht oder zufügt, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach diesem Gesetz nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf. Die angedrohte Einbehaltung der Rückvergütung und die Belieferungssperre stellen einen erheblichen Nachteil dar. Dieser Nachteil wurde angedroht, um die betreffenden Händler dazu zu veranlassen, empfohlene Verkaufspreise einzuhalten, bzw. zugefügt, weil die Händler empfohlene Verkaufspreise nicht eingehalten haben. Die Vereinbarung über die Einhaltung empfohlener Mindestpreise wäre jedoch eine gemäß § 14 GWB (1999) bzw. § 1 GWB (2005) verbotene Preisbindung. Die durch Beweismittel 1.1 belegten Handlungen stehen zueinander in Tateinheit und werden deshalb als eine Tat angesehen. Die durch Beweismittel 1.2 bis 1.5 belegten Verstöße stellen jeweils weitere einzelne Taten dar.

Mit den unter 1.6 und 1.7 aufgeführten Beweisstücken ist belegt, dass Herr [....]als Geschäftsführer der [...] gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in drei Fällen ordnungswidrig gehandelt hat. Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer als Betriebs- oder Unternehmensinhaber vorsätzlich oder fahrlässig diejenigen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um im Betrieb oder Unternehmen straf- oder bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen, sofern eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Ist Inhaber eine juristische Person, wird § 130 OWiG im Zusammenhang mit § 9 OWiG auf deren Repräsentanten angewandt. Herr [....]ist als Geschäftsführer Repräsentant der Nebenbetroffenen. § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG stellt dabei klar, dass zu den gebotenen Aufsichtsmaßnahmen auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gehören. Deshalb hätte er verhindern müssen, dass Mitarbeiter den von ihm geführten Unternehmens [...] – wie mit dem unter 1.6 und 1.7 genannten Beweisstücken dokumentiert – in drei Fällen dem kartellrechtlichen Verbot der Druckanwendung gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des GWB (1999) bzw. § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 des GWB (2005) vorsätzlich (direkter Vorsatz) zuwider gehandelt haben.

Wie oben ausgeführt sind diese Zuwiderhandlungen gemäß § 81 Abs. 1 GWB (1999) bzw. § 81 Abs. 3 GWB (2005) bußgeldbewehrt.

Mit den unter 2. genannten Vorträgen haben Herr [...], Herr [...] und Herr [...] dem kartellrechtlichen Verbot der Druckanwendung gemäß § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des GWB (1999) vorsätzlich (direkter Vorsatz) zuwider und damit in zwei Fällen ordnungswidrig gehandelt. Mit den in den Vorträgen dargestellten Kontroll- und Sanktionsmechanismen wurden den anwesenden [...]-Beiratsmitgliedern Nachteile angedroht für den Fall, dass sie Verkaufspreise festsetzen, die unterhalb der [...]-Preisempfehlung liegen. Dem Verstoß gegen das Verbot der Druckausübung gegenüber den [...]-Beiräten als Fachhändlern steht nicht entgegen, dass – wie die Betroffenen vortragen (siehe Schriftsatz vom 7.2.2007, Bl. 652 Verf.-A.) – „von einer (einseitigen) Druckanwendung [...] offensichtlich keine Rede“ sein könne, weil bei den betreffenden Sitzungen „offen und konstruktiv diskutiert“ worden sei. Der Umstand, dass „offen und konstruktiv diskutiert“ wurde, schließt eine Verwirklichung des Tatbestands der Druckausübung nicht aus. Er würde nichts daran ändern, dass die Betroffenen Nachteile in Aussicht gestellt haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass, wenn dieser Umstand tatsächlich eine Zustimmung der [...]-Beiräte zu dem dargestellten Kontroll- und Sanktionsmechanismus begründen würde, sogar eine Verständigung und damit ein abgestimmtes Verhalten zwischen den Betroffenen bzw. Nebenbetroffenen und den [...]-Beiräten über eine nach § 14 GWB (1999) bzw. § 1 GWB (2005) verbotene Preisabsprache vorläge. Auch die Teilnahme der Betroffenen an den Präsentation stellt jeweils einen eigenständigen Verstoß gegen § 21 Abs. 2 GWB dar, weil sie an den betreffenden Sitzungsterminen in ihrer Eigenschaft als Marketing- bzw. Vertriebs-Direktoren und Prokuristen teilgenommen und sich deren Inhalt zueigen gemacht haben. Die Taten stehen nicht in Tateinheit zueinander, da sie nicht in einem hinreichend engen zeitlichen Zusammenhang stehen und auf der Adressatenseite der Druckausübung nicht identische Personengruppen standen.

Mit den unter 3.1 beschriebenen Verhaltensweisen haben Herr [...] und Herr [...] gemeinschaftlich in einem einzelnen Fall dem kartellrechtlichen Verbot des Boykottaufrufs gemäß § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GWB (1999) bzw. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GWB (2005) vorsätzlich zuwider und damit ordnungswidrig gehandelt. Nach § 81 Abs. 1 GWB (1999) bzw. § 81 Abs. 3 GWB (2005) handelt ordnungswidrig, wer ein anderes Unternehmen in der Absicht, bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren auffordert. Der Aufruf an die Vorlieferanten zum Belieferungsstopp an Händler geschah in der Absicht, Händ-

ler unbillig zu beinträchtigen. Die Beeinträchtigung der Händler liegt darin, dass die Händler für bestimmte Produkte empfohlene Preise nicht unterschreiten sollten und sie insofern nicht mehr in der Lage waren, über ihre Preisgestaltung frei zu verfügen. Unbillig ist die Beeinträchtigung, da sie dem Zweck dient, eine verbotene Preisbindung nach § 14 GWB (1999) bzw. eine nach § 1 GWB (2005) verbotene spürbare Preisbindung durchzusetzen. Die unter 3.1 genannten einzelnen Handlungen stehen zueinander in Tateinheit, da ihnen eine einheitliche Willensentscheidung zugrunde liegt, sie einem einheitlichen Zweck dienen – Sperrung eines bestimmten Fachhändlers – und sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen.

Mit den Beweisstücken 3.2 und 3.3 ist belegt, dass Herr [...] als Geschäftsführer der [...] gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG in zwei Fällen ordnungswidrig gehandelt hat. Nach der genannten Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer als Betriebs- oder Unternehmensinhaber vorsätzlich oder fahrlässig diejenigen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um im Betrieb oder Unternehmen straf- oder bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen, sofern eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG stellt dabei klar, dass zu den gebotenen Aufsichtsmaßnahmen auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gehören. Er hätte als Inhaber i.S.d. § 9 OWiG deshalb verhindern müssen, dass Mitarbeiter des von ihm geführten Unternehmens [...] – wie mit den unter 3.2 und 3.3 genannten Beweisstücken belegt – in zwei Fällen dem kartellrechtlichen Verbot des Boykottaufrufs gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GWB (1999) bzw. § 21 Abs. 1 GWB (2005) vorsätzlich zuwiderhandelten. Diesen Vorschriften handelt zuwider, wer ein anderes Unternehmen in der Absicht, bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren auffordert. Der Aufruf an die Vorlieferanten zum Belieferungsstopp an Händler geschah in der Absicht, Händler unbillig zu beinträchtigen. Die Beeinträchtigung der Händler liegt darin, dass die Händler für bestimmte Produkte empfohlene Preise nicht unterschreiten sollten und sie insofern nicht mehr in der Lage waren, über ihre Preisgestaltung frei zu verfügen. Unbillig ist die Beeinträchtigung, da sie dem Zweck dient, eine verbotene Preisbindung nach § 14 GWB (1999) bzw. eine nach § 1 GWB (2005) verbotene spürbare Preisbindung durchzusetzen.

Die vorstehend belegten Handlungen der Betroffenen stellen auch Verstöße gegen Art. 81 Abs. 1 EG dar. Dies gilt nach der Rechtsprechung zumindest insoweit, wie eine Zustimmung der Händler zu den getroffenen Maßnahmen vorlag oder die Händler sich dem

Druck gebeugt haben. Der zwischenstaatliche Handel ist betroffen, weil die Wettbewerbsbeschränkungen geeignet sind, den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu beeinflussen.

E.

Die Betroffenen handelten in allen Fällen vorsätzlich. Das gilt zunächst für die unter 1.1 bis 1.7 und 2.1 bis 2.2 aufgeführten Handlungen. Selbst wenn man davon ausginge, dass ihnen möglicherweise nicht bekannt war, dass das bezweckte Verhalten gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, schließt dies den Vorsatz nicht aus. Die Kartellrechtswidrigkeit des bezweckten Verhaltens stellt kein normatives Tatbestandsmerkmal dar, sondern eine objektive Bedingung, auf die sich der Vorsatz nicht beziehen muss (siehe Achenbach, in: Frankfurter Kommentar, § 81 Rz. 203).

Die Betroffenen können sich ferner nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen als rechtliche Laien die kartellrechtlichen Vorschriften nicht bekannt waren. Sie waren als Geschäftsführer bzw. Prokurist für die Nebenbetroffenen tätig. Sie hätten deshalb die kartellrechtlichen Vorschriften kennen oder sich mit ihnen vertraut machen müssen (Regnier in: Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 11, Rz. 67). Bei der von den Betroffenen bezweckten Preisbindung handelt es sich um eine Kernbeschränkung des Wettbewerbs. Aufgrund der typischen Vertragsbeziehungen und der Interessenstruktur zwischen Hersteller und Händler ist die Problematik der Preisbindung und ihres Verbots ein Fragenkreis von geradezu klassischer Bedeutung für das Verhältnis von Markenherstellern und Handel. Auch wenn die Betroffenen rechtliche Laien sind, mussten sie als Geschäftsführer bzw. als Prokurist und Vertriebs- oder Marketingdirektor eines der führenden Markenhersteller von elektrischen Haushaltskleingeräten mit diesem kartellrechtlichen Verbot vertraut sein.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht der Vortrag in den Schriftsätzen vom 07.02.2007 (Bl. 778-785 Verf.-A.), demnach Herr [...]die unter 1.1 genannten Schriftstücke vor der Versendung mit dem Rechtsanwalt der [...], Herrn [...], abgestimmt habe. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Betroffenen die kartellrechtlichen Vorschriften nicht kannten, so begründet die Rechtsauskunft des Anwalts nicht einen unvermeidbaren Verbotsirrtum, weil die Rechtsauskunft offensichtlich unrichtig war und Herrn [...] Zweifel an ihr hätten kommen müssen. Dies beruht nicht nur darauf, dass Preisbindungen wie oben dargestellt ein klassisches Problem im Verhältnis zwischen Markenhersteller und Handel sind. Zusätzlich verfügte Herr [...] auch über Schriftverkehr mit dem Bundeskartellamt, den er in Kopie von der [...]-Geschäftstelle erhalten hat (siehe Bl. 82-85 Bew.-A.) und in dem das Verbot der Druckausübung zur Durchsetzung von Preisempfehlungen – ausdrücklich auch im Hinblick auf die von der [...] ausgegebenen Preisempfehlungen – festgehalten wurde.

Insofern stand die Rechtsauskunft des Anwalts im Widerspruch zu schriftlichen – ihm bekannten – Äußerungen des Bundeskartellamtes. Zweifel an dem Vorgehen hätten ihm auch kommen müssen, weil die Preisempfehlungen der [...] stets als „unverbindlich“ gekennzeichnet waren, was einen rechtlichen Zwang zur Einhaltung ausschließt. Herrn [...] hätten deshalb die Unrichtigkeit der Auskunft und damit die mangelnde Vertrauenswürdigkeit auffallen müssen. Bestanden aber Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Rechtsauskunft, so darf sich ein Betroffener auf die Rechtsauskunft nicht verlassen (Rengier in: Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 11, Rz. 76). Herr [...] hätte deshalb zur Vermeidung des Verbotsirrtums weitere Auskünfte einholen müssen.

Auch der Betroffene [...] kann sich nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen. Vielmehr war der Verbotsirrtum vermeidbar. Auch er hätte zur Vermeidung des Verbotsirrtums die Rechtsauskunft einer vertrauenswürdigen Person einholen müssen, was er jedoch unterließ. Die Rechtsauskunft durch Herrn [...] konnte – auch unter Verweis auf die telefonische Auskunft von RA [...] – für Herrn [...] keine Vertrauenswürdigkeit haben, weil Herr [...] selbst rechtlicher Laie ist und seinerseits eine Rechtsauskunft einholen musste. Herr [...] konnte deshalb für Herrn [...] nicht als kompetenter Ratgeber in Frage kommen. Doch auch auf die ihm mittelbar über Herrn [...] erteilte Rechtsauskunft von RA [...] durfte sich Herr [...] nicht verlassen. Voraussetzung für die Vertrauenswürdigkeit der Auskunft ist, dass der Auskunftgeber umfassend informiert worden ist und sich in verbindlicher Weise – nicht etwa zwischen „Tür und Angel“ – äußert (Rengier in: Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 11, Rz. 76). Da Herr [...] die Auskunft bei RA [...] nicht selbst eingeholt hat und die Auskunft lediglich telefonisch und ihm mittelbar über Herrn [...] erteilt wurde, konnte er nicht beurteilen, ob RA [...] umfassend informiert worden ist und sich in verbindlicher Weise geäußert hat und die Auskunft somit vertrauenswürdig war.

Auch Herr [...] kann sich für den unter 1.5 genannten Verstoß nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen. Der Verbotsirrtum war vielmehr vermeidbar. Er hätte zur Vermeidung des Verbotsirrtums die Rechtsauskunft einer vertrauenswürdigen Person einholen müssen, was er jedoch unterließ. Auf die ihm mittelbar erteilte Rechtsauskunft durch Herrn [...], die er über den ihm vorgelegten Schriftverkehr, der von Herrn [...] und weiteren Mitarbeitern der Nebenbetroffenen zum unter 1.1 genannten Verstoß angefertigt wurde, erhalten hat, konnte sich Herrn [...] nicht verlassen. Selbst wenn aus diesen Unterlagen hervorging, dass Herr [...] eine Rechtsauskunft bei Herrn RA [...] eingeholt hat, konnte diese Rechtsauskunft für ihn keine Vertrauenswürdigkeit haben. Voraussetzung für die Vertrauenswürdigkeit der Auskunft ist, dass der Auskunftgeber umfassend informiert worden

ist und sich in verbindlicher Weise äußert (Rengier in: Karlsruher Kommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 11, Rz. 76). Da Herr [...] die Auskunft bei RA [...] nicht selbst eingeholt hat und die Auskunft lediglich telefonisch über Herrn [...] eingeholt und ihm nur mittelbar aus vorliegendem Schriftverkehr erteilt wurde, konnte er nicht beurteilen, ob RA [...] umfassend informiert worden ist und sich in verbindlicher Weise geäußert hat und die Auskunft somit vertrauenswürdig war.

Auch hinsichtlich der unter 3.1 genannten Verstöße – den Boykottaufrufen gemäß § 21 Abs. 1 GWB – handelten die Betroffenen vorsätzlich. Sie handelten ferner auch in der Absicht, diejenigen Händler, die von der Belieferung ausgeschlossen werden sollten, unbillig zu beeinträchtigen. Auch insoweit liegt entgegen dem Einwand der Betroffenen (vgl. Bl. 782f Verf.-A.) selbst dann, wenn man die Unbilligkeit in § 21 Abs. 1 GWB als normatives Tatbestandsmerkmal qualifiziert (vgl. OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R 1381, 1387 – DSD), ein den Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum nicht vor. Die Nichtbelieferung der fragliche Händler als „Bestrafung“ für den „Verstoß gegen die Preisdisziplin“ war der Erfolg, den die Betroffenen mit ihren Handlungen anstrebten. Die daraus folgende Beeinträchtigung der Händler war von Wissen und Wollen der Betroffenen umfasst. Das Wissenselement des geforderten Vorsatzes lag bei den Betroffenen auch hinsichtlich der Unbilligkeit vor. Ausreichend dafür ist eine richtige Parallelwertung in der Laiensphäre, bei der den Betroffenen zumindest der soziale Sinngehalt ihres Tuns bewusst geworden ist (OLG Düsseldorf aaO). Den Betroffenen war im vorliegenden Fall zumindest bewusst, dass die Zweck-Mittel-Relation „nicht in Ordnung“ war. Das ist in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem objektiv ein eindeutiger Verstoß gegen eine Kernbestimmung des Kartellrechts vorliegt, ausreichend. Die Betroffenen konnten in dem Verhalten der von der Belieferung auszuschließenden Fachhändler keinen rechtswidrigen Angriff auf Ihre Interessen sehen. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall von demjenigen in der zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf. Dort hatte der Betroffene komplexe rechtliche Zusammenhänge abzuwägen und der Gedanke, dass das Verhalten, das er zu unterbinden trachtete, seinerseits rechtswidrig, seine „Verteidigung“ dagegen daher „in Ordnung“ war, war nicht fernliegend.

Aufgrund der Tatsache, dass Herr [...] an einigen Taten selbst beteiligt war und weitere Taten wissentlich gebilligt hat, handelte er auch im Hinblick auf die Verstöße gegen § 130 OWiG (die unter Nr. 1.6 bis 1.7 und Nr. 3.2 und 3.3 belegten Handlungen) vorsätzlich.

F.

Gegen die Nebenbetroffenen sind nach § 30 Abs. 1 bis 3 OWiG als Folge des ordnungswidrigen Handelns der Betroffenen Geldbußen festgesetzt worden. Gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 OWiG findet dabei das Gesetz Anwendung, das zum Zeitpunkt der Handlung gilt; wurde das Gesetz vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden. Für die mit den unter 1.5, 1.7 und 3.2 genannten Beweisstücken belegten Verstöße, die nach dem 1. Juli 2005 erfolgten, findet das GWB (2005) Anwendung. Für alle übrigen Verstöße findet unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 OWiG das GWB (1999) Anwendung. Gemäß § 81 Abs. 2 GWB (1999) kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden, gemäß § 81 Abs. 4 GWB (2005) hingegen bis zu 1 Mio. Euro und darüber hinaus bis zu 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes. Eine Bußgeldfestsetzung gemäß § 81 Abs. 2 GWB (1999) ist – bei identischen Kriterien für die Ausfüllung des Rahmens – für die Betroffenen und Nebenbetroffenen günstiger. Bei der Bußgeldbemessung sind gemäß § 17 OWiG die Schwere des Vorwurfs, die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nebenbetroffenen zugrunde zu legen. Für die beiden letztgenannten Kriterien sind insbesondere die Marktbedeutung der Nebenbetroffenen und ihr tatbezogener Umsatz von Bedeutung. Mit den Geldbußen ist alleine die Ahndung des kartellrechtswidrigen Verhaltens bezweckt. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils ist nicht berechenbar, er wird daher nicht abgeschöpft. Die nach Ansicht der Betroffenen bestehende Verfassungswidrigkeit des § 81 Abs. 4 GWB (2005) ist vom Bundeskartellamt nicht weiter zu prüfen, weil es keine Verwerfungskompetenz besitzt.

Die Schwere der gegen die Betroffenen erhobenen Vorwürfe ist hoch. Die Betroffenen handelten vorsätzlich. Sie können sich nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum oder Tatbestandsirrtum berufen. Ferner wurde die Intensität und die Nachhaltigkeit des Kontrollsystems und der Ahndung von Preisunterschreitungen zu Lasten der Betroffenen berücksichtigt. Die Tatsache, dass diese Maßnahmen in fast allen Fällen tatsächlich umgesetzt wurden oder deren Androhung eine Preisanpassung zur Folge hatte, indiziert, dass dieses System funktioniert hat. Der Wirksamkeit des Systems steht nicht die Auffassung der Betroffenen und Nebenbetroffenen entgegen, dass die Zahl der Verstöße gemessen an der Zahl der Händler gering sei. Vielmehr belegen die vorliegenden Indizien, dass der Außendienst – auch auf Anweisung der Betroffenen – bei Besuchen der Händler auf die Einhaltung der Preisempfehlung hingewiesen hat (siehe z.B. Bl. 68 Bew.-A.: „*Habe u.g. Kunden gestern besucht und habe auf Einhaltung unseres Vertriebskonzeptes bestanden.*

Preise wurden unmittelbar auf Tiefstpreisniveau (Max. [...] € unter UVP) erhöht.“, Bl. 71 Bew.-A.: „*Gestern am 28.10.2003 war ich beim Kunden und habe mit Herrn [...] über unsere Probleme zwecks Preisstellung [...] gesprochen. Herr [...] hat in meinem beisein die Preise nach oben korrigiert. Des weiteren hat er sich bereit erklärt, unsere Preise der [...] Geräte beizubehalten.*“, Bl. 70 Bew.-A.: „*Bis dahin bitte auf alle Händler einwirken und die lokalen Preise unter Kontrolle halten.*“), so dass die Androhung von Rückvergütungs- und Liefersperren lediglich in Fällen erfolgte, in denen die Gespräche mit dem Außendienst erfolglos blieben.

Aufgrund der besonders hohen Bedeutung der unter 2. genannten Verstöße wurde auch für die Nebenbetroffenen für diese Verstöße ein erhöhtes Bußgeld festgelegt. Im Gegensatz zu den übrigen Verstößen, die sich jeweils an einzelne Fachhändler richteten, richteten sich die mit den Beweisstücken 2.1 und 2.2 belegten Verstöße an die an den betreffenden Sitzungen teilnehmenden [...]-Beiräte. Sämtlich [...]-Beiräte sind zugleich auch Fachhändler, so dass die Druckausübung an mindestens fünf bzw. sieben Fachhändler gerichtet war. Die Intensität der Verstöße ist deshalb besonders hoch. Auch hier handelten die Betroffenen vorsätzlich, da ihnen die Wirkung der Präsentation bekannt und sie bezweckt war.

Für die unter 3. genannten Verstöße wurde für die Nebenbetroffenen ein geringeres Bußgeld verhängt. Die Verstöße wurden weniger schwer gewichtet. Sie stellen lediglich eine Hilfsmaßnahme dar, um die mit den Beweisstücken 1.1 bis 1.7 belegten Druckausübungen – Liefersperre – umzusetzen.

Zu Gunsten der Nebenbetroffenen wurde berücksichtigt, dass der Sachverhalt nach Abschluss der Durchsuchung eingeräumt wurde sowie die Tatsache, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um etwaige zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Die Marktbedeutung der Nebenbetroffenen zu 1 ist groß. Die Auswirkungen der Zuwiderhandlungen auf den Markt sind deshalb erheblich. Sie erzielt mit den Produkten der [...] und [...] im Jahre 2005 inländische Umsätze von rund [...] Euro. Der tatbezogene Umsatz beläuft sich somit auf [...] Euro in 2005, im Tatzeitraum zwischen 2003 und 2005 daher auf knapp [...] Euro. Insgesamt erzielte die Nebenbetroffene mit Elektrohaushaltsgeräten allein im Jahre 2005 inländische Umsätze in Höhe von [...] Mio. Euro. Zwar betraf die Preisempfehlung nur die höherwertigen [...] und [...]-Geräte. Gleichwohl war sie geeignet, die Preisstellung der übrigen [...] und [...]Geräte zu beeinflussen. Aufgrund der geringen sachlichen Unterschiede und der wettbewerblichen Wirkung zwischen den Produkten der [...] und [...]

und anderen Geräten der Parteien, die lediglich nicht unter der Bezeichnung [...] oder [...] vermarktet werden, führt ein höheres Preisniveau der [...]- und [...]-Geräte dazu, dass auch die Preise von weniger hochwertigen Produkten auf den gleichen Märkten angehoben werden können. Hinzu kommt, dass die Nebenbetroffene auf einzelnen Märkten für Elektrohaushaltsgeräte über sehr hohe Marktanteile von über [...]% verfügt. Die bezweckte Preisbindung hatte somit, auch wenn sie sich nur auf die Produkte der [...] und [...] bezog, erhebliche Wirkung auf die betroffenen Märkte. Dennoch wurden zugunsten der Nebenbetroffenen als Basis für die Bußgeldbemessung nur die Umsätze mit den Geräten der [...] und [...] herangezogen. Den Auswirkungen auf die Preise steht nicht entgegen, dass – wie die Betroffenen vortragen – die Durchschnittspreise der betreffenden Produkte unter der [...]-Preisempfehlung lagen. Wie aus internen Emails hervorgeht, wurden von den Betroffenen ein Unterschreiten der den empfohlenen Preise erst ab einer bestimmten Grenze verfolgt. Diese Grenze lag je nach Produkt bis zu [...] Euro unterhalb des empfohlenen Preises (Bl. 73 Bew.-A.).

Für sämtliche Verstöße wurden jeweils Geldbußen festgesetzt, die den gesetzlichen Bußgeldrahmens des § 81 Abs. 2 GWB (1999) bzw. § 81 Abs. 4 GWB (2005) nicht überschreiten. Die Darlegung ihrer Berechnung nach der Bekanntmachung Nr. 38/2006 des Bundeskartellamtes vom 15. September 2006 („Bußgeldleitlinien“) konnte daher unterbleiben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn kein Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, eingelegt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf dort eingeht. Er kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Nach einem Einspruch kann auch eine für die Nebenbetroffene nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Bei einem Einspruch entscheidet das Oberlandesgericht Düsseldorf aufgrund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung. Es kann jedoch auch durch Beschluss entscheiden, wenn die Nebenbetroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

Topel M. Müller Dubberstein